

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135c BauGB

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) und von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendorf in der Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), die an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen werden Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Groß Lüdershagen“ der Gemeinde Wendorf vom 04.01.2000, Teil B Text, Nr. 8 Abs. 2.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 3. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde.

§ 6 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle des Eigentümers die Erbbauberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch, bei Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (4) Bei der Anforderung von Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag (§ 7) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7 Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag

- (1) Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können vom Beginn ab Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Anordnung einer Vorauszahlung.

§ 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages kann durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendorf, *13.12.2016*


Heinz-Werner Jennek
Bürgermeister

Siegel



Ausgehängt am 28.12.2016

Abgenommen am 12.01.2017

